

Statuten

der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Name

Art. 2

Sitz des Vereins ist Zofingen.

Sitz

Art. 3

Die Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten beschrieben sind.

Zweck

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Sommer- und Wintertouren sowie entsprechender Kurse
- b) Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und Betreuung einer Jugendorganisation (JO) und des Familienbergsteigens (FaBe)
- c) Bau, Unterhalt, Ausstattung und Betrieb der sektionseigenen Hütten
- d) Unterstützung von Bestrebungen zum Schutze der Gebirgswelt
- e) Öffentliche Vorträge und kulturelle Veranstaltungen
- f) Mitarbeit an zweckdienlichen Publikationen und Gebirgsführern
- g) Vorträge und Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft
- h) Unterhalt einer Bibliothek mit zweckdienlichen Publikationen und Führung eines Archivs
- i) Herausgabe der Club-Nachrichten

Art. 4

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

*Anerkennung
Ethik-Charta, Ethik-
Statut, Doping-
Statut*

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. Mit der Aufnahme in die Sektion Zofingen ist die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club SAC verbunden.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund des Aufnahmegesuches. Die neu aufgenommenen Clubmitglieder werden in den nächsten Club-Nachrichten publiziert und an der nächsten Monatsversammlung erwähnt.

Aufnahme

Art. 7

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Leistung der Sektionsbeiträge befreit. Ihre Beiträge an die Zentralkasse werden von der Sektionskasse übernommen.

Ehrenmitglieder

Mitglieder mit 25, 40 und 50 Mitgliedschaftsjahren werden nach den Bestimmungen der Zentralstatuten geehrt. Nach 50 Mitgliedschaftsjahren sind sie von der Leistung des Sektionsbeitrages befreit.

*Ehrungen***Art. 8**

Ein Austritt aus dem SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich bei der Sektion einzureichen. Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem SAC geschuldet. Eine pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.

*Austritt***Art. 9**

Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen des SAC zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

*Ausschluss***Art. 10**

Das Mitglied hat folgende Beiträge zu leisten:

- a) zu Händen der Zentralkasse
 - die von der Abgeordnetenversammlung festgelegten Beiträge an den SAC.
- b) zu Händen der Sektionskasse
 - Jahresbeitrag
 - eventuelle Spezialbeiträge

*Mitgliederbeiträge***III. Organisation****Art. 11**

Die Organe der Sektion Zofingen sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

*Vereinsorgane***A. Mitgliederversammlung****Art. 12**

- a) Die ordentlichen Versammlungen befassen sich mit Geschäften, die der Vorstand nicht von sich aus erledigen darf oder kann. Sie können mit Vorträgen verbunden sein.
- b) Die Generalversammlung befasst sich mit:
 1. Jahresberichten
 2. Rechnungsablage und Budget
 3. Festsetzung des Jahresbeitrages
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl des Präsidenten

*Monatsversammlung**Generalversammlung*

6. Kommissionswahlen
 7. Wahl der Rechnungsrevisoren
 8. Ausserordentliche Ausgaben und Geschäfte
 9. Genehmigung und Revision von Reglementen
 10. Statutenrevisionen
- c) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder durchgeführt. Gesuche von Mitgliedern um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind unter Angabe der Traktanden an den Vorstand zu richten.

*Ausserordentliche
General-
versammlung*

Art. 13

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Publikation der Daten im Jahresprogramm sowie in den Club-Nachrichten. Die Traktanden der Generalversammlung müssen in den Club-Nachrichten und im SAC Intranet publiziert werden und mindestens 4 Wochen vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. Jede so eingeladene Versammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung im Besitze des Vorstandes sein.

*Einberufung
Beschlussfähigkeit*

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

*Abstimmungen
Wahlen*

Der Präsident und neu vorgeschlagene Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Ressortchefs (Tourenchefs, JO-Chef, Hüttenchefs, Kassier, Aktuar, Vortragschef, Redaktor). Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder mit weiteren Chargen betraut werden. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Sektion gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Der Vorstand vertritt die Sektion gegen aussen, insbesondere gegenüber dem Zentralverband und den Sektionen des SAC. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch den Vorstand geregelt. Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Zusätzlich hat er die Kompetenz, notwendige Ersatzanschaffungen und kleinere Investitionen, insbesondere für die der Sektion gehörenden Hütten, vorzunehmen.

*Aufgaben
und Befugnisse*

Art. 17

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

*Interessens-
konflikte*

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

*Annahme von
Geschenken*

C. Kommissionen**Art. 19**

Für grössere Aufgabenbereiche werden Kommissionen, insbesondere Hütten- und Tourenkommissionen, eingesetzt. Ihre Aufgaben werden in Reglementen festgelegt.

Kommissionen

D. Rechnungsrevisoren**Art. 20**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung Bericht und Antrag vor.

*Rechnungs-
revisoren*

E. Amtszeit und Vereinsjahr**Art. 21**

Vorstands- und Kommissionsmitglieder unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von maximal 20 Jahren. Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre ein Revisor ausgewechselt wird.

Amtszeit

Art. 22

Das Vereinsjahr der Sektion Zofingen dauert von November bis Oktober. Die Generalversammlung findet im Januar statt.

*Vereinsjahr
General-
versammlung*

F. Verstösse und Wettkampfmanipulationen^{Intern}

Art. 23

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

IV. Hütten

Art. 24

Die Sektion unterhält und betreut die Lauteraar- sowie die Vermigelhütte. Die Aufgaben der Hüttenkommission, des Hüttenchefs und des Hüttenwartes werden in Reglementen und im Pflichtenheft für den Hüttenwart geregelt.

Hütten

V. Statutenänderung

Art. 25

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung.

Statuten-änderungen

VI. Liquidation

Art. 26

Die Auflösung der Sektion kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung, die von mindestens 30 % aller Mitglieder besucht wird, mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden.
Die Verwaltung des Vermögens übernimmt der Zentralverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC.

Auflösung

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Schlussbestimmungen

Art. 28

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. November 1992, abgeändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 6. Januar 1996 sowie vom 6. Januar 2006. Sie treten nach der Genehmigung durch den Zentralverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC in Kraft.

Zofingen, 16. Januar 2026

Namens der Generalversammlung der Sektion Zofingen des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Der Präsident:
Marcel Lattmann

M. Lattmann

Die Aktuarin:
Käthi Däster

K. Däster

Genehmigt vom Zentralverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC

Bern, 26.2.2026

Der Präsident:

U. Dirren
UTRO DIRREN

Die Juristin:
Sarah Umbreit

S. Umbreit